

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Anbahnung und Ausübung
von Sexualdienstleistungen geregelt wird
(Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG)**

[Landtagsdirektion: L-238/10-XXVII,
miterledigt [Beilage 389/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Bisher waren Regelungen über die Prostitution und die Durchführung von Peep-Shows im Oö. Polizeistrafgesetz enthalten. Diese Regelungen haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Insbesondere war der Betrieb eines Bordells nur anzeigepflichtig; Regelungen über die persönlichen Voraussetzungen einer Bordellbetreiberin bzw. eines Bordellbetreibers sowie sachliche Voraussetzungen zum Betrieb eines Bordells fehlten. Gesundheitliche Aspekte wurden nicht berücksichtigt. Die geltenden Bestimmungen über die Anbahnung und Ausübung der Prostitution sowie über die Durchführung von Peep-Shows waren außerdem nicht geeignet, Missbräuche abzustellen oder Missständen entgegenzuwirken, da weder entsprechende behördliche Kontrollbefugnisse noch die Möglichkeit zur Mängelbehebung oder Betriebsschließung vorgesehen waren.

Daher soll ein eigenes Gesetz nach dem Vorbild anderer Bundesländer (wie insbesondere Steiermark und Kärnten) dem Abhilfe schaffen, den Betrieb von Bordellen und Peep-Shows unter klar definierten gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Grundlage eines Bewilligungsverfahrens ermöglichen, die Arbeitsbedingungen für Sexualdienstleistende verbessern und das Gesundheitsrisiko für Personen, welche die Sexualdienstleistung ausüben, und ihrer Kundinnen bzw. Kunden verringern. Die Prostitution wird als legale Erwerbstätigkeit anerkannt, welche jedoch vor allem aus gesundheits- und ordnungspolitischen Gründen gewissen Beschränkungen unterworfen wird. Dem Staat kommen dadurch bessere Kontrollmöglichkeiten zu; im vorliegenden Landesgesetz sind präventive und repressive Maßnahmen vorgesehen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Bewilligungspflicht für den Betrieb eines Bordells, worunter auch bordellähnliche Einrichtungen zu verstehen sind;
- Festlegung persönlicher Voraussetzungen der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers sowie sachlicher Voraussetzungen für die Erteilung der Bordellbewilligung;
- Festlegung besonderer Pflichten der Bordellbetreiberin bzw. des Bordellbetreibers und der verantwortlichen Vertretung;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- besondere Anforderungen an die Infrastruktur eines Bordells, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsvorkehrungen, Sauberkeit, Hygiene und Präventionsmaterial;
- gesundheitspolitische Maßnahmen;
- Regelung für Hausbesuche;
- Reduktion der bei der Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen auftretenden negativen Begleiterscheinungen zum Schutz öffentlicher Interessen;
- Verbotsbestimmungen;
- Verfahrens-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 118 Abs. 3 Z 8 B-VG ("Sittlichkeitspolizei").

Das "Prostitutionswesen" wird nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs dem Tatbestand der "Sittlichkeitspolizei" gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 8 B-VG zugerechnet (VfSlg. 7960/1976). Aus der gesonderten Aufnahme dieses Bereichs in den Katalog der den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben geht hervor, dass der Verfassungsgesetzgeber mit dem Begriff "Sittlichkeitspolizei" eine bestimmte Verwaltungsmaterie bezeichnen wollte. Da die Angelegenheiten der "Sittlichkeitspolizei" keiner Bundeskompetenz zugeordnet werden können, sind sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Im Rahmen gesetzlicher Regelungen auf dem Gebiet der Sittlichkeitspolizei ist der Landesgesetzgeber nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs berechtigt, alle öffentlichen Zwecke, also auch jene, für die eine Bundeszuständigkeit gegeben ist, mit zu berücksichtigen. Das vorliegende Landesgesetz darf und soll daher auch auf gesundheitliche Aspekte und andere Interessen Bedacht nehmen. Im Sinn der vom Verfassungsgerichtshof zur Auslegung kompetenzrechtlicher Fragestellungen entwickelten Gesichtspunktetheorie (vgl. VfSlg. 13.234/1992, VfSlg. 15.552/1999) findet der Gestaltungsspielraum eines Gesetzgebers seine verfassungsrechtlichen Grenzen dort, wo die Gesetzgebung der jeweils anderen Gebietskörperschaft untergraben wird. Der vorliegende Entwurf ist dieser Rechtsprechung zufolge nicht geeignet, bestehende bundesgesetzliche Regelungen zu konterkarieren.

Bundesweit gibt es keine gesetzliche Regelung, welche die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen einheitlich und abschließend regelt. Es existieren jedoch zahlreiche Rechtsgebiete, denen im Zusammenhang mit dem Sexualdienstleistungsbereich eine wesentliche Bedeutung zukommt. Dazu gehören insbesondere:

- das Strafrecht [va. die im Zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs "Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung" enthaltenen Bestimmungen betreffend das "Zuführen zur Prostitution" (§ 215 StGB), die "Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger" (§ 215a StGB), die "Zuhälterei" (§ 216 StGB) und den "Grenzüberschreitenden Prostitutionshandel" (§ 217 StGB)];
- das Fremdenrecht;
- das Gesundheitsrecht.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Dem Land erwachsen gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich keine erheblichen Kosten. Eine gewisse (nicht quantifizierbare) Mehrbelastung könnte für die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden entstehen.

Da der Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes großteils in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, werden für die Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen. Neu ist insbesondere die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für den Betrieb eines Bordells. Es waren jedoch auch im bisherigen Anzeigeverfahren bestimmte sachliche und örtliche Voraussetzungen zu prüfen, bei deren Nichtvorliegen eine bescheidmäßige Abweisung erforderlich war. Zusätzlich zu überprüfen sind nunmehr die persönlichen Voraussetzungen der Betreiberin bzw. des Betreibers. Als neu geschaffene Leistungsprozesse sind weiters der Widerruf der Bordellbewilligung, die Mängelbehebung, die Schließung sowie die Überprüfung der Bescheidauflagen nach (spätestens) zwei Jahren zu nennen. Für Lokale in der Betriebsart einer Bar oder eines Nachtclubs und für die Durchführung von Peep-Shows sind bereits nach geltender Rechtslage Bewilligungen erforderlich. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in Oberösterreich nicht einmal 100 Betriebe zur Kenntnis genommen oder bewilligt worden. Auch in den Ballungszentren liegende größere Gemeinden erhalten erfahrungsgemäß maximal zwei Anzeigen pro Jahr. Auf Grund der im Entwurf enthaltenen Übergangsbestimmung ist jedoch innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Landesgesetzes mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Die den Gemeinden durch die Einführung des Bewilligungsverfahrens für Bordelle samt damit einhergehender Prüfpflichten entstehenden Kosten sind durch die Zielsetzungen dieses Gesetzes (behördliche Kontrollmöglichkeiten, verbesserte Arbeitsbedingungen für Sexualdienstleistende, Schutz öffentlicher Interessen) gerechtfertigt.

Eine Mitwirkung der Bundespolizeidirektionen ist im Zusammenhang mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sowie im Rahmen des § 16 des vorliegenden Entwurfs (wie bisher) vorgesehen. Für den Bund erwachsen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine wesentlichen Mehrkosten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Bewilligungs-, Anzeige- und Meldepflichten führen zu Belastungen der Wirtschaftstreibenden im Besonderen, zu denen konkret Folgendes ausgeführt werden kann:

- Dem das Bewilligungsverfahren einleitenden Antrag sind umfangreiche Unterlagen anzuschließen, wie etwa Baupläne und Baubewilligungen, Strafregisterbescheinigungen und ein Grundbuchauszug. Die Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen ist mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden.
- Die Anzeige der Betriebsaufnahme sowie die Meldung der Daten jener Personen, die im Bordell beschäftigt sind, führen gleichfalls zu einem finanziellen Mehraufwand.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch. Da es jedoch in den Anwendungsbereich der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG fällt, ist die unter Punkt VIII. vorgesehene Mitteilung an die Europäische Kommission vorzunehmen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz gilt gleichermaßen für Frauen und Männer, welche Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben; es umfasst hetero- und homosexuelle Handlungen. Sexualdienstleistungen werden in der Praxis hauptsächlich von Frauen ausgeübt. Ein überwiegender Anteil der im Sexualdienstleistungsbereich tätigen Personen kommt aus dem Ausland. Menschen, die Sexualdienstleistungen anbieten, werden rechtlich vielfach diskriminiert. Da Prostitution in Österreich weder als Gewerbe noch als unselbständige Tätigkeit anerkannt wird, sind die allgemeinen Schutzbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht anwendbar. Es gibt keine Möglichkeit für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, in einem freien Dienstverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis tätig zu sein. Prostitution wird in Österreich daher als selbständige Erwerbstätigkeit gehandhabt, hinter der sich jedoch wiederum vielfach eine Scheinselbständigkeit verbirgt. Personen, die Sexualdienstleistungen ausüben, befinden sich oft in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Bordellbetreiberin bzw. zum Bordellbetreiber, die bzw. der umfangreiche Vorgaben betreffend Arbeitsort, Arbeitszeiten, Preis- und Servicegestaltung macht. Das vorliegende Landesgesetz ist - im Rahmen des ihm zukommenden Zuständigkeitsbereichs -

auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Personen, die im Sexualdienstleistungsbereich tätig sind, ausgelegt.

Trotz der insbesondere in Europa zu beobachtenden Entwicklung, welche sowohl auf Ebene der Gesetzgebung als auch auf Ebene der Rechtsprechung den Fokus verstärkt auf die (Grund-)Rechte der Prostituierten legt, werden Prostituierte von der Gesellschaft stigmatisiert und sind auf Grund ihres Berufs zahlreichen Vorurteilen ausgesetzt. Die gesellschaftliche Stigmatisierung trifft dabei überwiegend die Prostituierten und nicht die meist männliche Kundschaft, von der die Nachfrage nach den Sexualdienstleistungen ausgeht. Da auch der Begriff "Prostitution" negativ behaftet ist, knüpft das vorliegende Landesgesetz generell am Begriff "Sexualdienstleistung" an.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 16 vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 legt den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fest. Es enthält Regelungen zur Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen sowie zum Betrieb von Peep-Shows.

Die im **Abs. 2** enthaltene Auslegungsbestimmung dient der Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen. Diese Bestimmung ist - wie bereits unter Punkt A.II. (Kompetenzgrundlagen) ausgeführt - im Zusammenhang mit dem vorliegenden Landesgesetz aus folgenden Gründen von Bedeutung: Zum einen gibt es in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallende Materien, die für den Sexualdienstleistungsbereich eine wesentliche Rolle spielen (zB Strafrecht, Fremdenrecht); zum anderen hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der ihm zukommenden Kompetenz

("Sittlichkeitspolizei") die Möglichkeit, auch andere - in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallende - Aspekte mit zu berücksichtigen (zB gesundheitspolitische Maßnahmen).

Zu § 2:

§ 2 definiert jene Begriffe, denen im Rahmen des vorliegenden Landesgesetzes eine zentrale Rolle zukommt.

Z 1: Sexualdienstleistung wird definiert als die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die Vornahme sexueller Handlungen. Der Begriff Sexualdienstleistung beschränkt sich auf jene Tätigkeiten, die einen sexuellen Bezug in physischer Hinsicht aufweisen. Demnach fallen beispielsweise erotische Telefondienste, Cybersex und (Tanz-)Darbietungen ohne Körperkontakt nicht unter den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes. Zur letztgenannten Kategorie zählen auch Peep-Shows, für welche das vorliegende Landesgesetz jedoch eine eigene Regelung trifft.

Gesetzliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind nicht vorgesehen. Es unterliegen daher auch erotische Massagen und Sexualassistenten für Menschen mit Behinderungen diesem Landesgesetz, sofern dabei Tätigkeiten ausgeführt werden, die einen sexuellen Bezug in physischer Hinsicht aufweisen. In der Praxis bieten Sexualassistentinnen und Sexualassistenten oft Dienstleistungen für Menschen mit und Menschen ohne Behinderung an; im Bereich der Erotikmassagen werden sehr unterschiedliche Dienstleistungen angeboten. Eine gesetzliche Ausnahme der genannten Bereiche würde das Umgehen der Bestimmungen des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes erleichtern.

Durch das Abstellen auf die Gewerbsmäßigkeit wird der Geltungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes begrenzt, womit insbesondere der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Bedeutung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) im Bereich der Prostitution entsprochen wird. In VfSlg. 8272/1978 hat der Verfassungsgerichtshof eine Wortfolge des Tiroler Landes-Polizeigesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 8 EMRK als verfassungswidrig aufgehoben, da diese Bestimmung auch "die entgeltliche, wenn auch nicht gewerbsmäßige Hingabe des eigenen Körpers an Personen des anderen Geschlechts zu deren sexueller Befriedigung (Prostitution) außerhalb behördlich bewilligter Bordelle" verbot. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs zählt Sexualverhalten, das nicht öffentlich in Erscheinung tritt, jedenfalls zur Privatsphäre des Menschen. Ein Eingriff in die Privatsphäre zum Schutz der Moral stellt keine Maßnahme dar, die gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. In VfSlg. 8907/1980 führt der Verfassungsgerichtshof betreffend die Abgrenzung zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit aus, dass die sexuelle Betätigung durch die Gewerbsmäßigkeit aufhört, eine private zu sein, da dadurch der Öffentlichkeit die Kenntnisnahme möglich ist.

Z 2: Die Anbahnung der Sexualdienstleistung wird definiert als ein Verhalten, das die Absicht erkennen lässt, eine Sexualdienstleistung ausüben zu wollen. In sinngemäßer Anwendung der

unter Z 1 dargestellten VfGH-Judikatur muss es sich dabei gleichfalls um ein Verhalten handeln, welches der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tritt. Die Anbahnung der Sexualdienstleistung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Straßenprostitution relevant. Wesentliches Abgrenzungskriterium zu Z 1 ist, dass die Anbahnung nur die Absicht der Ausübung einer Sexualdienstleistung verlangt.

Z 3: Wie unter Z 1 ausgeführt, dient die "Gewerbsmäßigkeit" zur grundrechtlich relevanten Abgrenzung zwischen privatem und öffentlich in Erscheinung tretendem Sexualverhalten (gewerbsmäßige Prostitution tritt der Öffentlichkeit gegenüber notwendig in Erscheinung). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Prostitution, welche als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet wird, nicht der Gewerbeordnung unterliegt. Die Gewerbeordnung 1994 gilt für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (vgl. § 1 Abs. 2 GewO 1994). Wenngleich die gesetzlich geregelte (erlaubte) Prostitution diese Merkmale erfüllt, hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt (VwSlg. 11.074 A/1983), dass die Ausübung der Prostitution aber - wie sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Regelung der Gewerbeordnung 1973 ergibt - keine unter die Begriffsmerkmale der Bestimmung des § 1 GewO 1973 fallende gewerbliche Tätigkeit darstellt. Zu diesem Ergebnis kommt der Verwaltungsgerichtshof auch bei Anwendung der als "Versteinerungstheorie" bekannten Auslegungsmethode, wonach die Subsumtion der "Ausübung der Prostitution" unter die zum Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) bestehenden gewerberechtlichen Bestimmungen nicht in Betracht gezogen wurde.

Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zufolge kann die selbständig ausgeübte Prostitutionstätigkeit als eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung angesehen werden, welche den Begriff der "selbständigen Erwerbstätigkeit" erfüllt (vgl. Rs. C-268/99).

Z 4: Unter einem Bordell ist ein Betrieb zu verstehen, in dem Sexualdienstleistungen durch eine oder mehrere Personen angebahnt oder ausgeübt werden. Die Zuordnung ist eindeutig, wenn der Betrieb ausdrücklich als Bordell bezeichnet wird. Dies ist jedoch in der Praxis eher selten der Fall. Häufiger werden für Bordelle Bezeichnungen wie Club, Bar, Cafe und/oder Phantasienamen gewählt. Unabhängig von der Bezeichnung ist vom Vorliegen eines Bordells auszugehen, wenn es sich um einen Betrieb handelt, wo Sexualdienstleistungen durch eine oder mehrere Personen angebahnt oder ausgeübt werden.

Z 5: Als Bordelle gelten auch bordellähnliche Einrichtungen. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, wo zwar Sexualdienstleistungen angeboten werden, die jedoch nicht dem klassischen Bordellbegriff entsprechen. Als Beispiele für bordellähnliche Einrichtungen können Studios ohne Barbetrieb und so genannte Laufhäuser, in denen Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister voneinander unabhängig in angemieteten Räumen oder Wohnungen Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, genannt werden.

Z 6: Es gibt Video-Peep-Shows, bei denen Filme gezeigt werden, sowie Live-Peep-Shows, bei denen sich die Darstellerinnen bzw. Darsteller auf einer Bühne dem Publikum präsentieren. Das Charakteristische an einer Live-Peep-Show ist, dass eine räumliche Trennung zwischen den Darstellerinnen bzw. Darstellern und dem Publikum besteht.

Z 7: Nähere Regelungen zu diesem Lichtbildausweis enthält die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1993, welche auf § 11 Abs. 2 Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, beruht.

Zu § 3:

§ 3 enthält persönliche und örtliche Verbotsbestimmungen sowie zwei spezielle Werbeverbote.

Abs. 1 legt fest, welche Personen Sexualdienstleistungen nicht anbahnen oder ausüben dürfen.

Nach **Z 1** dürfen Minderjährige keine Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben; die dort festgelegte Altersgrenze knüpft an den Eintritt der Volljährigkeit an. Gemäß § 21 Abs. 2 ABGB sind Minderjährige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 215a StGB, welcher unterschiedliche Straftatbestände betreffend die Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger enthält.

Z 2 normiert, dass Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, Sexualdienstleistungen weder anbahnen noch ausüben dürfen.

Z 3 bestimmt, dass Personen, die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, über ein gültiges Gesundheitsbuch verfügen müssen (siehe dazu auch Abs. 2).

Z 4 schreibt für die Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen eine Untersuchung nach der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung vor. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 iVm. Abs. 2 Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung sind Prostituierte verpflichtet, sich der zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle angeordneten Untersuchung zu unterziehen.

Abs. 2 normiert die Verpflichtung zur Mitführung und Aushändigung des Gesundheitsbuchs bei der Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen (vgl. dazu § 11 Abs. 2 Geschlechtskrankheitengesetz in Verbindung mit den §§ 2 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen).

Abs. 3 legt fest, wo die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen verboten ist und normiert zwei spezielle Werbeverbote.

Z 1 verbietet die Anbahnung von Sexualdienstleistungen außerhalb behördlich bewilligter Bordelle. Die Anbahnung von Sexualdienstleistungen spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Straßenprostitution eine bedeutende Rolle. Der hier gewählte Regelungsansatz geht von einem Verbot der Straßenprostitution aus. Die Straßenprostitution ist wohl die für die Öffentlichkeit sichtbarste Form der Sexualdienstleistung, da sie außerhalb von Bordellen, beispielsweise am Straßenrand oder in öffentlichen Parkanlagen angebahnt wird. Zudem gehen mit der Straßenprostitution verstärkt negative Begleiterscheinungen einher, wie etwa Lärm- und Müllbelästigungen und Sicherheitsbedenken insbesondere betreffend die Personen, welche die Sexualdienstleistung anbahnern. Da bei einer Anbahnung von Sexualdienstleistungen außerhalb behördlich bewilligter Bordelle die Auswirkungen auf die Öffentlichkeit am stärksten sind, ist das in Z 1 normierte Verbot aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gerechtfertigt. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass sich diese Ausführungen ausschließlich auf die Anbahnung der Sexualdienstleistung beziehen, nicht auf deren Ausübung. (Die Vornahme öffentlicher geschlechtlicher Handlungen fällt unter den Anwendungsbereich von § 218 StGB.)

Z 2 zufolge ist die Ausübung von Sexualdienstleistungen in behördlich bewilligten Bordellen sowie in Form von Hausbesuchen zulässig. Jede weitere, nicht unter die genannten zulässigen Alternativen fallende Ausübung von Sexualdienstleistungen ist verboten. Demzufolge ist auch die so genannte Wohnungsprostitution unzulässig, bei der Personen in ihren Wohnungen, die keine bewilligten Bordelle sind, Sexualdienstleistungen ausüben. Das Verbot der Wohnungsprostitution dient insbesondere dem Nachbarschaftsschutz sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Die in **Z 3** enthaltene Verbotsbestimmung richtet sich an jene Personen, die gegen Entgelt oder auch unentgeltlich - außerhalb behördlich bewilligter Bordelle - Räume oder Gebäude an Sexarbeiterinnen bzw. Sexarbeiter zur Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen überlassen.

Z 4 enthält als gesundheitspräventive Maßnahme ein Werbeverbot für "unsafe" Sexualdienstleistungen, mit welchem die Anregungen und Vorschläge der Aidshilfe Oberösterreich und der Beratungsstelle Lena Caritas aufgegriffen wurden. Auch im Arbeitsbericht "Prostitution in Österreich - Rechtslage, Auswirkungen, Empfehlungen" des ExpertInnenkreises "Prostitution" im Rahmen der Task Force Menschenhandel (Wien, Juni 2008) wurde im Kapitel "Gesundheit" darauf hingewiesen, dass Erfahrungen der Exekutive, Gesundheitsämter und Beratungsstellen zeigen, dass die Nachfrage nach Unsafe-Sex-Praktiken im letzten Jahrzehnt stark zugenommen hat. Oft geht der Druck vom Kunden aus; aber auch Bordellbetreiberinnen bzw. Bordellbetreiber werben teilweise mit "Ohne-Service" und üben dadurch auf die dort arbeitenden Sexdienstleisterinnen entsprechenden Druck aus, dem sich die Frauen häufig auf Grund von Unerfahrenheit und wirtschaftlicher Abhängigkeit beugen.

Es wird in Printmedien, auf den Homepages der Bordelle, in Internet-Foren oder in den Bordellen selbst für Unsafe-Sex-Praktiken geworben. Derartige Praktiken gefährden alle Beteiligten sowie in weiterer Folge die öffentliche Gesundheit. Der Kunde gibt eine sexuell übertragbare Infektion an andere Sexdienstleisterinnen und auch an private Sexualpartnerinnen weiter. Die Werbung (welcher grundsätzlich auch meinungsbildende Funktion zukommt) für "unsafe" Sexualdienstleistungen ist daher aus gesundheitspolitischen Gründen zu verbieten.

Ein Verstoß gegen das Werbeverbot für "Unsafe-Sex-Praktiken" stellt gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 eine Verwaltungsübertretung dar. Strafbar ist, wer eine Werbung für "unsafe" Sexualdienstleistungen veranlasst (mit seinem Wissen, Wollen und Zutun) oder ermöglicht. Täterinnen bzw. Täter können daher beispielsweise Bordellbetreiberinnen bzw. Bordellbetreiber, aber auch Medieninhaberinnen bzw. Medieninhaber sein.

Z 5 verbietet das Bewerben von Sexualdienstleistungen, welche durch Minderjährige ausgeübt werden sollen (vgl. dazu auch die Verbotsbestimmung im Abs. 1 Z 1). Ein Verstoß gegen dieses Werbeverbot stellt gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 eine Verwaltungsübertretung dar. Strafbar ist, wer die Werbung für Sexualdienstleistungen von Minderjährigen veranlasst (mit seinem Wissen, Wollen und Zutun) oder ermöglicht. Täterinnen bzw. Täter können daher beispielsweise Bordellbetreiberinnen bzw. Bordellbetreiber, aber auch Medieninhaberinnen bzw. Medieninhaber sein.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Gemeinden. Eine vergleichbare Regelung enthielt bereits § 2 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz (vgl. dazu auch § 19 Abs. 3). Der Begriff "Nachbarschaft" ist im Sinn des Nachbarbegriffs gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 auszulegen.

Zu § 4:

Bordelle, wozu auch bordellähnliche Einrichtungen zählen, dürfen gemäß **Abs. 1** nur mit einer Bewilligung der Behörde betrieben oder wesentlich verändert werden. Die Bewilligungspflicht für Bordelle ist eines der Kernstücke des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Das Anbahnen und Ausüben von Sexualdienstleistungen ist mit vielen Risiken verbunden. Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister laufen Gefahr auf unterschiedliche Weise ausgebeutet zu werden: dies kann von Wucher (beispielsweise durch unverhältnismäßig hohe Mietpreise für Laufhauszimmer) über die unbestätigte Abgabe der Steuerpauschale bei der bzw. bei dem Bordellbetreibenden bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen, wie Nötigung, Körperverletzung oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel reichen. Oftmals fehlen den Behörden die nötigen Informationen und Kenntnisse, um gegen die Missstände im Sexualdienstleistungsbereich vorgehen zu können.

Als wesentlich gilt eine Änderung des Bordellbetriebs insbesondere dann, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen und

auf die Arbeitsbedingungen jener Personen, welche die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, verbunden sein können. Eine Änderung ist weiters als wesentlich zu beurteilen, wenn damit Beeinträchtigungen der dinglichen Rechte oder erhöhte Belästigungen der Nachbarschaft einhergehen können. Für das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Änderung kommt es nur darauf an, dass diese Änderung mit der bloßen Möglichkeit verbunden ist (abstrakte Eignung), nachteilige Auswirkungen herbeizuführen.

Die Erteilung der Bordellbewilligung ist nach **Abs. 2** vom Vorliegen persönlicher Voraussetzungen der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers sowie von der Erfüllung sachlicher Voraussetzungen betreffend den Bordellbetrieb abhängig. Durch das Bewilligungsverfahren gelangt die Behörde an wesentliche Informationen; eine entsprechende Kontrolle von Betreiber und Bordell ist möglich. Mittels Bescheidaufgaben kann bzw. soll die Behörde die Interessen der Öffentlichkeit und die Interessen der Sexdienstleistenden berücksichtigen und wahren. § 6 Abs. 1 nennt jene sachlichen Voraussetzungen, die zur Erteilung einer Bordellbewilligung vorliegen müssen; detailliertere Regelungen zum Bordellbetrieb selbst sind durch eine Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 festzulegen.

Zu § 5:

Abs. 1 nennt jene Voraussetzungen, die von natürlichen Personen, die eine Bordellbewilligung beantragen, erfüllt werden müssen, um eine Bewilligung zu erlangen. Der Betrieb eines Bordells erfordert Verantwortung und geht mit besonderen Pflichten einher. Ob die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber selbst Sexualdienstleistungen anbahnt oder ausübt, hat für die Erteilung der Bordellbewilligung keine Relevanz.

Z 1 sieht vor, dass natürliche Personen eigenberechtigt sein müssen. Die Eigenberechtigung tritt grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Z 2 normiert als weitere Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Staats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eine rechtliche Gleichstellung von Ausländerinnen bzw. Ausländern mit österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern. Bei Asylberechtigten oder Staatenlosen wird auf den legalen Aufenthalt in Österreich abgestellt, dh. auf das Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

Z 3 stellt auf die Verlässlichkeit ab. Dazu umschreibt **Abs. 2** beispielhaft ("insbesondere") näher, wann eine Person durch ihr Vorleben und Verhalten nicht die nötige Sicherheit dafür bietet, dass der Bordellbetrieb gesetzeskonform geführt wird. Liegen derartige persönliche Umstände vor, hat die Behörde die Bewilligung zu untersagen. Gewisse Deliktategorien sind mit dem Betrieb eines Bordells von vornherein nicht vereinbar. Liegen bei der Bewilligungswerberin bzw. beim Bewilligungswerber bereits rechtskräftige Verurteilungen insbesondere wegen Gewalt-, Sexual-,

Freiheits-, Vermögens-, Suchtmittel- oder Waffendelikten vor, fehlt es an der gesetzlich erforderlichen Zuverlässigkeit.

Die **Abs. 3 und 4** enthalten entsprechende Regelungen für juristische Personen. Wesentlich für die Erteilung einer Bordellbewilligung an juristische Personen ist, dass nicht nur die bzw. der zur Ausübung der Bewilligung bestellte Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, sondern alle vertretungsbefugten Organe der juristischen Person sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit maßgeblicher Gesellschaftsbeteiligung die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 zu erfüllen haben.

Zu § 6:

Abs. 1 nennt die sachlichen Voraussetzungen für einen Bordellbetrieb. Viele Schwierigkeiten haben sich bisher in der Praxis durch den Standort des Bordells ergeben. Durch die vorgegebenen Standortkriterien (**Z 1 bis 3**) sollen öffentliche Interessen gewahrt und unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft hintangehalten werden. Der Begriff "Nachbarschaft" ist im Sinn des Nachbarbegriffs gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 auszulegen. Im Oö. Polizeistrafgesetz war der Schutzbereich durch den unbestimmten Begriff "in der Nähe von" definiert. Dies hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Der Schutzbereich soll nunmehr nachvollziehbar geregelt werden und vom Eingang des Gebäudes gemessen werden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens kann die Behörde beispielsweise als Auflage vorschreiben, dass die nach außen hin und somit für die Allgemeinheit sichtbare Kennzeichnung/Werbung (beispielsweise durch blinkende Schriftzüge/Zeichen oder Fotoaufnahmen) nicht den öffentlichen Interessen, insbesondere nicht jenen des Jugendschutzes, zuwiderläuft. Derartige Vorgaben können unter dem Aspekt des Anrainerschutzes auch Gegenstand der Verordnung nach Abs. 2 sein.

Unabhängig von den Standortkriterien soll durch die Regelung der **Z 4** gewährleistet werden, dass Personen, die ein Gebäude beispielsweise zu Wohn- oder Geschäftszwecken nutzen, durch den Betrieb eines Bordells im selben Gebäude nicht beeinträchtigt werden.

Ein Gebäude, in dem ein Bordell betrieben werden soll, hat den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen (**Z 5**).

Z 6 betrifft die Ausstattung des Bordells, welche insbesondere zum Schutz jener Personen, die Sexualdienstleistungen ausüben, gewisse hygienische Anforderungen erfüllen muss.

Die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen ist mit bestimmten Risiken verbunden. Sexdienstleistende werden häufig von der Bordellbetreiberin bzw. vom Bordellbetreiber und von den Kunden unter Druck gesetzt. Sexualdienstleistungen fallen in einen Bereich mit hohem Gewaltpotential. Demzufolge sind Personen, die im Sexualdienstleistungsbereich arbeiten, oft Opfer gewalttätiger Übergriffe. Gemäß **Abs. 2** kann die Behörde nähere Bestimmungen zum Bordellbetrieb erlassen, welche die Arbeitsbedingungen für Sexualdienstleistende verbessern soll.

Dazu zählen insbesondere präventive Maßnahmen, wie die Verfügbarkeit von Kondomen und die Vorgabe bestimmter Hygienestandards, sowie spezielle Sicherheitsvorschriften, wie beispielsweise Notbeleuchtungen und Alarmanlagen.

Im Arbeitsbericht "Prostitution in Österreich - Rechtslage, Auswirkungen, Empfehlungen" des ExpertInnenkreises "Prostitution" im Rahmen der Task Force Menschenhandel (Wien, Juni 2008) wurde im Kapitel "Landeskompetenzen" festgestellt, dass der Spielraum der Landesgesetzgeber, die Arbeitsbedingungen für (selbständige) Sexdienstleisterinnen über Bordellbewilligungen positiv zu gestalten, noch nicht ausgeschöpft ist. Als Bewilligungskriterien wurden insbesondere erörtert: Aufenthaltsräume mit Tageslicht und Kochmöglichkeit, versperrbare Spinde, getrennte sanitäre Anlagen für Kunden und Sexdienstleisterinnen, Einhaltung der hygienischen Standards für alle sanitären Einrichtungen, gut erreichbare Notfallklingel in allen Arbeitszimmern, effiziente Kontrolle der bestehenden Verpflichtungen. Zusätzlich wäre dem Arbeitsbericht zufolge wünschenswert, dass in Bordellen eine faire Entlohnung erfolgt, ein klares Bekenntnis zu ausschließlich Safer-Sex-Praktiken besteht, Qualitätskondome kostenlos aufliegen, Informationsmaterialien sowohl für Sexdienstleisterinnen als auch für Kunden aufgelegt werden (etwas über Gesundheitsvorsorge und -kontrolle, Safer-Sex-Broschüren und Beratungsstellen), klare Verhaltensregeln für Kunden aufliegen, kein Druck zu Alkoholkonsum für Sexdienstleisterinnen besteht.

Zu § 7:

Die Erteilung der Bordellbewilligung ist schriftlich zu beantragen. Die Angaben, die im Antrag enthalten sein müssen (**Abs. 1**), und die Unterlagen, die dem Antrag anzuschließen sind (**Abs. 2**), ermöglichen der Behörde eine umfassende Beurteilung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6. Unvollständige Angaben oder Unterlagen führen nicht zu einer Zurückweisung des Antrags, sondern zu einem Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG.

Abs. 3 normiert ausdrücklich die Parteistellung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Gebäudes, in dem das Bordell errichtet werden soll, wird keine Parteistellung eingeräumt; für jene Fälle, in denen die antragstellende Person nicht auch eigentumsberechtigt ist, erfordert § 7 Abs. 1 Z 1 die schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Jenen Nachbarn, deren Grundstücksgrenze vom geplanten Bordell höchstens 50 Meter entfernt ist, kommt ein Anhörungsrecht, jedoch keine Parteistellung zu.

Die Gemeinde hat gemäß **Abs. 4** vor Erteilung der Bordellbewilligung die Stellungnahme der nach § 14 Abs. 2 für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde einzuholen; gegenüber dieser Behörde bestehen auch bestimmte Informationspflichten der Gemeinde betreffend den Bordellbetrieb.

Zu § 8:

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber hat nicht nur persönliche Voraussetzungen zu erfüllen; auch der Bordellbetrieb selbst geht mit der Übernahme entsprechender Pflichten einher. **Abs. 1** zufolge ist die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Eine Nichteinhaltung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann zur Schließung des Bordells führen.

Im **Abs. 2** werden wesentliche Pflichten der Betreiberin bzw. des Betreibers näher umschrieben. Diese Pflichten entsprechen den von diesem Landesgesetz verfolgten Zielen. Zum einen soll die behördliche Kontrolltätigkeit erleichtert werden; zum anderen sollen die Arbeitsbedingungen für Sexualdienstleistende verbessert werden.

Die im **Abs. 3** normierte Verpflichtung soll den Organen der zuständigen Behörden die Ausübung ihrer Betretungs- und Überprüfungsrechte (§ 15) ermöglichen.

Abs. 4 verpflichtet die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, ihr gültiges Gesundheitsbuch während ihres Aufenthalts im Bordell bereitzuhalten und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Zu § 9:

Die im § 9 enthaltene Vertretungsregelung trägt der im § 8 Abs. 2 Z 2 enthaltenen Forderung nach der persönlichen Anwesenheit der bzw. des Bordellbetreibenden oder einer verantwortlichen Person während der Betriebszeiten Rechnung. Die Bestellung einer verantwortlichen Person hat unter Festlegung des konkreten Verantwortungsbereichs zu erfolgen und ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Person hat die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 zu erfüllen. Wie alle anderen bordellbezogenen Regelungen des vorliegenden Landesgesetzes gilt die Anwesenheitspflicht der bzw. des Bordellbetreibenden oder einer sonstigen verantwortlichen Person auch für bordellähnliche Einrichtungen, insbesondere für Laufhäuser. Sowohl die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber als auch die verantwortliche Person können im Bordell selbst Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, sofern die Ausübung der Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

Zu § 10:

Gemäß **Abs. 1** erlischt die Bordellbewilligung ex lege mit dem Tod der natürlichen Person, mit dem Untergang der juristischen Person, durch Abgabe einer Verzichtserklärung der Bordellbetreiberin bzw. des Bordellbetreibers sowie in jenen Fällen, in denen der Bordellbetrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids aufgenommen oder für mehr als sechs Monate unterbrochen wird. Ein gesonderter Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist nach § 8 Abs. 2 Z 1 verpflichtet, die

Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Bordellbetriebs der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen; die Gemeinde hat wiederum die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Bundespolizeidirektion vom Erlöschen der Bordellbewilligung zu verständigen (§ 7 Abs. 3).

Gemäß **Abs. 2** ist die Bordellbewilligung von der Gemeinde zu widerrufen, sobald eine der im § 5 geforderten persönlichen Voraussetzungen bei der Bewilligungsinhaberin bzw. beim Bewilligungsinhaber oder - für den Fall, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber eine juristische Person ist - bei der Geschäftsführerin bzw. beim Geschäftsführer nicht mehr gegeben ist. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist von der Gemeinde regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 15 Abs. 2). Bei Wegfall einer sachlichen Voraussetzung (§ 6) findet § 11 Anwendung.

Zu § 11:

Abs. 1 enthält eine Bestimmung zur Mängelbehebung. Liegen die im § 6 Abs. 1 genannten sachlichen Voraussetzungen oder die in einer Verordnung der Landesregierung nach § 6 Abs. 2 näher beschriebenen Bestimmungen zum Betrieb eines Bordells nicht oder nur mangelhaft vor, hat die Gemeinde die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber zur Schaffung eines rechtskonformen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist zu verhalten.

Abs. 2 zählt alternativ jene Gründe auf, bei deren Vorliegen die Gemeinde die Schließung des Bordells mittels Bescheid zu verfügen hat. **Z 4** enthält die rechtliche Klarstellung, dass eine erst nach Eintritt der Rechtskraft der Bordellbewilligung entstandene Einrichtung im Sinn von § 6 Abs. 1 Z 1, beispielsweise eine neu errichtete Schule, nicht zur Schließung des Bordells führt. Die gesetzlichen Schließungsgründe können sich nur auf ein rechtswidriges Verhalten beziehen, dass in der Einflussosphäre der Bordellbetreiberin bzw. des Bordellbetreibers liegt. Die Gemeinde hat die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Bundespolizeidirektion von der Bordellschließung zu verständigen (§ 7 Abs. 3).

Unter den im **Abs. 3** genannten Umständen kann die Gemeinde das Bordell auch ohne vorangegangenes Verfahren schließen. Es ist jedoch innerhalb von vier Wochen ab Schließung hierüber ein Bescheid zu erlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben.

Ist der Grund für die Schließung nachweislich weggefallen, hat die Gemeinde gemäß **Abs. 4** die Schließung mittels Bescheid aufzuheben.

Zu § 12:

Peep-Shows, worunter Live-Peep-Shows und Video-Peep-Shows zu verstehen sind, dürfen gemäß **Abs. 1** nur mit einer Bewilligung der Behörde betrieben werden. Die Bewilligungspflicht für

Peep-Shows ist nicht neu, sondern bestand bereits nach den entsprechenden Vorschriften im Oö. Polizeistrafgesetz. Es ist zweckmäßig, nicht nur Bordelle, sondern auch Peep-Shows im Rahmen des vorliegenden Landesgesetzes zu regeln, zumal der Betrieb eines Bordells mit dem Betrieb einer Peep-Show kombiniert werden kann. Die Peep-Show-Bewilligung ist natürlichen oder juristischen Personen zu erteilen, sofern die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 und die sachlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 erfüllt sind und die Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen nicht zu erwarten ist. Sollen im Rahmen der Peep-Show auch Sexualdienstleistungen angebahnt oder ausgeübt werden, ist eine entsprechende Bordellbewilligung einzuholen.

Abs. 2 zufolge kann die Peep-Show-Bewilligung zur Wahrung öffentlicher Interessen befristet oder mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Diese Bestimmung soll - ebenso wie die für den Betrieb einer Peep-Show erforderliche Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Z 2 - den Schutz öffentlicher Interessen, wie insbesondere jene der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Jugendschutzes, gewährleisten.

Die Gemeinde hat gemäß **Abs. 3** vor Erteilung der Peep-Show-Bewilligung die Stellungnahme der nach § 14 Abs. 2 für Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde einzuholen; gegenüber dieser Behörde bestehen auch bestimmte Informationspflichten der Gemeinde betreffend den Betrieb der Peep-Show.

Abs. 4 nennt in Ergänzung zu Abs. 1 jene Bestimmungen des 2. Abschnitts (Bordelle), die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Peep-Shows anzuwenden sind.

Zu § 13:

Mit dieser Bestimmung werden Hausbesuche, worunter auch Hotelbesuche und Seniorenheimbesuche fallen, ausdrücklich für zulässig erklärt, sofern die Kundin bzw. der Kunde die Sexualdienstleistung ausschließlich für sich in Anspruch nimmt und sich in den Wohnungen (Zimmern) keine Minderjährigen aufhalten. Dieser Regelung kommt insbesondere im Zusammenhang mit "Callgirls" und "Callboys" sowie mit Begleitagenturen ("Escort-Service") Bedeutung zu. Hausbesuche unterliegen keiner Bewilligungspflicht, da angenommen wird, dass Personen, die Sexualdienstleistungen in Form von Hausbesuchen ausüben, unabhängiger und selbständiger tätig sind als Personen, die Sexualdienstleistungen in Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen anbahnen und ausüben. Dementsprechend ist die Bewilligungspflicht für Bordelle vor allem auf eine Kontrolle der Bordellbetreiberin bzw. des Bordellbetreibers und des Bordellbetriebs ausgerichtet. Anzeige- oder Meldepflichten sind betreffend Hausbesuche ebenfalls nicht vorgesehen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die im § 3 enthaltenen Verbotsbestimmungen auf die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen beziehen und daher auch für Personen gelten, die Sexualdienstleistungen in Form von Hausbesuchen ausüben.

Zu § 14:

Die Sittlichkeitspolizei (Art. 118 Abs. 3 Z 8 B-VG) ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde in den Gesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen (**Abs. 1**). § 58 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 zufolge obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, einschließlich der Handhabung der Ortspolizei, jedoch mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen. Über Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat (§ 95 Abs. 1 Oö. GemO 1990).

Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. So kann beispielsweise das Bewilligungsverfahren nach § 7 auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden, während das Verordnungsrecht nach § 3 Abs. 4 bei der Gemeinde verbleibt. Der Antrag der Gemeinde auf Übertragung muss begründet sein. Art. 118 Abs. 7 B-VG ermöglicht nur eine generelle Übertragung bestimmter Angelegenheiten, nicht aber einen "Verzicht auf das Entscheiden oder Verfügen im Einzelfall" (VwSlg. 7368 A/1968). Die Übertragung bewirkt, dass die betreffende Angelegenheit ausschließlich von der staatlichen Behörde zu besorgen ist (VfSlg. 8172/1977).

Verwaltungsstrafverfahren sind von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektionen Linz, Wels und Steyr von diesen Behörden durchzuführen (**Abs. 2**).

Zu § 15:

Die hier festgelegten Betretungs- und Überprüfungsrechte sind für einen effizienten Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes unerlässlich. Um eine wirkungsvolle Kontrolle der rechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen, ist den Organen der zuständigen Behörden gemäß **Abs. 1** jederzeit Zutritt zu den im Zusammenhang mit dem Bordell oder der Peep-Show stehenden Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten zu gewähren. Zur Durchsetzung dieser Betretungs- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

Abs. 2 beinhaltet bestimmte Kontrollaufgaben der Gemeinde.

Zu § 16:

Die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (insbesondere Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei und der Gemeindegewachkörper) ist für den Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes unerlässlich; die vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Zu § 17:

Abs. 1 nennt jene Handlungen, die eine Verwaltungsübertretung nach dem vorliegenden Landesgesetz darstellen. Ein Großteil der Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs bezieht sich auf Verfehlungen der Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber bzw. der verantwortlichen Person. **Z 9** normiert eine Kundenstrafbarkeit. Für eine Verwaltungsübertretung nach **Z 3** vgl. auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Z 4 und 5.

Die Verbotsbestimmungen im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 stellen Schutzvorschriften für minderjährige und besachwalterte Personen dar, weswegen ein Verstoß gegen diese Verbote durch minderjährige und besachwalterte Personen nicht als Verwaltungsübertretung qualifiziert wird (vgl. dazu jedoch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 1). Für die Nichtvornahme der Untersuchung nach der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung (§ 3 Abs. 1 Z 4) sieht bereits § 48 lit. a iVm. § 24 Tuberkulosegesetz die entsprechende Strafbestimmung vor; ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 (Mitführen und Aushändigen des Gesundheitsbuchs) wird durch die Strafbestimmung des § 12 Abs. 2 Geschlechtskrankheitengesetz geahndet.

Nach **Abs. 2** soll auch der Versuch strafbar sein.

Abs. 3 sieht für den bewilligungslosen Betrieb eines Bordells oder einer Peep-Show einen Strafrahmen bis zu 10.000 Euro vor; alle anderen Verwaltungsübertretungen sind nach **Abs. 4** mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro zu ahnden.

Gemäß **Abs. 5** ist die Gemeinde über Verwaltungsübertretungen nach dem vorliegenden Landesgesetz entsprechend zu informieren. Insbesondere die Kenntnis von Verfehlungen der Bordell- bzw. Peep-Show-Betreibenden ist für die Gemeinde als Bewilligungsbehörde und in Ausübung ihrer Überprüfungsrechte nach § 15 Abs. 2 unerlässlich.

Zu § 18:

Abs. 1 legt fest, in welcher Fassung die bundesrechtlichen Normen, auf welche im vorliegenden Landesgesetz verwiesen wird, anzuwenden sind.

Abs. 2 legt fest, in welcher Fassung die landesrechtlichen Normen, auf welche im vorliegenden Landesgesetz verwiesen wird, anzuwenden sind.

Zu § 19:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Abs. 2 bestimmt, welche Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes außer Kraft treten.

Eine besondere Anordnung wird im **Abs. 3** getroffen, wonach auf Grundlage des Oö. Polizeistrafgesetzes erlassene Verordnungen weiterhin gelten (vgl. dazu auch § 3 Abs. 4).

Abs. 4 besagt, dass bereits erworbene Berechtigungen oder Bewilligungen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz längstens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes gelten. Zum Schutz wohlerworbener Rechte muss jedoch für einen Fortbetrieb bestehender Bordelle die Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Z 1 nicht erfüllt sein.

Abs. 5 sieht vor, dass die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber verpflichtet ist, die durch eine Verordnung der Landesregierung im Sinn des § 6 Abs. 2 auferlegten Vorschriften einzuhalten und Verbesserungen durchzuführen.

Abs. 6 zufolge haben Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist eine verantwortliche Person zu bestellen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen geregelt wird (Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG), beschließen.

Linz, am 3. Mai 2012

Stanek
Obmann

Weichsler-Hauer
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem die Anbahnung und Ausübung
von Sexualdienstleistungen geregelt wird
(Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

**1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbotsbestimmungen

**2. ABSCHNITT
BORDELLE**

- § 4 Bewilligungspflicht
- § 5 Persönliche Voraussetzungen
- § 6 Sachliche Voraussetzungen
- § 7 Bewilligungsverfahren
- § 8 Verantwortung und Pflichten beim Bordellbetrieb
- § 9 Vertretungsregelung
- § 10 Erlöschen und Widerruf der Bewilligung
- § 11 Mängelbehebung und Schließung

**3. ABSCHNITT
PEEP-SHOWS UND HAUSBESUCHE**

- § 12 Peep-Shows
- § 13 Hausbesuche

**4. ABSCHNITT
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- § 14 Behörden
- § 15 Betretungs- und Überprüfungsrechte
- § 16 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 17 Strafbestimmungen

§ 18 Verweisungen

§ 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen sowie den Betrieb von Peep-Shows.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Sexualdienstleistung:** Die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.
2. **Anbahnung der Sexualdienstleistung:** Ein Verhalten, das die Absicht erkennen lässt, eine Sexualdienstleistung ausüben zu wollen.
3. **Gewerbsmäßigkeit:** Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen.
4. **Bordell:** Betrieb, in dem die Sexualdienstleistung durch eine oder mehrere Personen angebahnt oder ausgeübt wird.
5. **Bordellähnliche Einrichtungen:** Insbesondere Häuser, in denen Personen in angemieteten Zimmern oder Wohnungen voneinander unabhängig Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben (Laufhäuser); bordellähnliche Einrichtungen gelten als Bordell.
6. **Peep-Show:** Die Zuschauerinnen bzw. Zuschauer befinden sich in Kabinen, in denen die Sicht auf die Darbietung gegen Entgelt für einen gewissen Zeitraum freigegeben wird.
7. **Gesundheitsbuch:** Ein gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis, dem zu entnehmen ist, dass die Person, für die er ausgestellt wurde,
 - a) auf Grund des wöchentlichen Untersuchungsvermerks frei von Geschlechtskrankheiten befunden wurde und

b) nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993 keine HIV-Infektion aufweist.

§ 3

Verbotsbestimmungen

(1) Die Sexualdienstleistung darf von Personen nicht angebahnt oder ausgeübt werden,

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die unter Sachwalterschaft stehen,
3. die kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen,
4. bei denen keine Untersuchung gemäß der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung durchgeführt wurde.

(2) Personen, welche die Sexualdienstleistung anbahnen oder ausüben, sind verpflichtet, ihr gültiges Gesundheitsbuch mit sich zu führen und den Organen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Verboten sind:

1. die Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;
2. die Ausübung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle und außerhalb von Hausbesuchen (§ 13);
3. die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden außerhalb behördlich bewilligter Bordelle an Personen, die dort Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben;
4. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, welche geeignet sind, sexuelle Krankheiten zu übertragen (Unsafe-Sex-Praktiken), insbesondere in Bordellen, Printmedien und elektronischen Medien;
5. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, die durch Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgeübt werden sollen.

(4) Die Gemeinde kann die Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung durch Verordnung untersagen oder zeitlich einschränken, wenn zu erwarten ist, dass durch diese beabsichtigte Nutzung

1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden.

2. ABSCHNITT BORDELLE

§ 4

Bewilligungspflicht

(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Gemeinde betrieben werden (Bordellbewilligung). Jede wesentliche Änderung des Bordellbetriebs bedarf vor ihrer Ausführung ebenfalls der Bewilligung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 5) und sachlichen (§ 6) Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist zu befristen, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen sowie zur Wahrung der Interessen der Personen, welche die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, erforderlich ist.

(3) Ergibt sich bei einem bewilligten Bordell, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Bordellbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die
1. eigenberechtigt sind, und
 2. die österreichische Staatsbürgerschaft, die Unionsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaats, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, besitzen oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind, sofern diese Personen - unbeschadet zusätzlicher Berechtigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen - im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang sind, und
 3. verlässlich (Abs. 2) sind.

(2) Die Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn das bisherige Verhalten der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers die Annahme rechtfertigt, dass sie bzw. er von der Bewilligung in einer diesem Landesgesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen eines Vergehens nach dem Pornographiegesetz, dem Suchtmittelgesetz oder dem Waffengesetz 1996 rechtskräftig verurteilt ist, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Tilgungsgesetz 1972 getilgt ist, oder
2. die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber mehr als zweimal nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten rechtskräftig bestraft worden ist, oder
3. ein Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

(3) Die Bewilligung darf nur juristischen Personen erteilt werden,

1. die den Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat haben, dem nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist, und
2. deren vertretungsbefugte Organe und Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, denen auf Grund ihrer Beteiligung an der juristischen Person ein maßgeblicher Einfluss auf den Geschäftsbetrieb zukommt, die Voraussetzungen nach Abs.1 erfüllen; sind die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter ihrerseits juristische Personen, ist dabei auf ihre vertretungsbefugten Organe abzustellen.

(4) Juristische Personen müssen zur Ausübung der Bordellbewilligung eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. sich im Umkreis von 150 m um den beantragten Standort keine der folgenden Einrichtungen befindet: Kindergärten; Schulen; Kinder-, Jugend- und Schülerheime; Kinderbetreuungseinrichtungen; Jugendzentren; öffentliche Spielplätze; Sportstätten; Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind; Amtsgebäude; Kranken- und Kuranstalten. Von diesem Schutzbereich ausgenommen ist der Fall, dass sich zwischen

- Schutzobjekt und dem Ort der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung eine Abgrenzung befindet, die innerhalb des Schutzbereichs keine Verbindungswege und keine Sichtverbindung zum Schutzobjekt aufweist, wie insbesondere eine Bahntrasse oder eine Einfriedungsmauer;
2. für den beantragten Standort kein Verbot durch eine Verordnung der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 4 erlassen wurde;
 3. im Hinblick auf die Lage des beantragten Standorts zu erwarten ist, dass durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten, eine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft, vor allem durch Lärm, nicht entsteht, sowie sonstige öffentliche Interessen nicht verletzt werden;
 4. das Gebäude, in dem das Bordell betrieben werden soll, keinen anderen Zwecken als den beantragten dient, es sei denn, dass
 - a) das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt, oder
 - b) sich im Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer) von Personen befinden, welche Sexualdienstleistungen ausüben, ein Bordell betreiben oder als verantwortliche Vertreter namhaft gemacht worden sind;
 5. das Gebäude, in dem das Bordell betrieben werden soll, solche Sicherheitsvorkehrungen aufweist, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen, und
 6. die Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes entspricht.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Betrieb von Bordellen zu erlassen, insbesondere über die Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume, über die Zurverfügungstellung von Kondomen, über die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, wie zB die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Notsignale und Brandschutzeinrichtungen, über Anrainerschutzeinrichtungen sowie über die Betriebszeiten.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung für den Bordellbetrieb oder für die Änderung des Bordellbetriebs ist schriftlich vor der Inbetriebnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers, bei juristischen Personen auch der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 3;
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Gebäudes, in dem das Bordell betrieben werden soll;
3. Name, Anschrift und Geburtsdatum von zumindest einer verantwortlichen Person (§ 9);

4. den Standort samt erforderlicher Pläne und Beschreibungen des als Bordell vorgesehenen Gebäudes oder Gebäudeteils, dessen geplante Ausstattung insbesondere mit Toiletten, Bade-, Dusch- und Sozialräumen;
5. Angaben über eine im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 3 allfällige sonstige Verwendung des Gebäudes, in dem die Sexualdienstleistung angebahnt oder ausgeübt werden soll;
6. die erforderlichen weiteren Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6;
7. die Betriebszeiten;
8. die Höchstzahl der Personen, welche die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben werden.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Grundbuchauszug, aus dem das Eigentum der Bewilligungswerberin bzw. des Bewilligungswerbers am betroffenen Gebäude hervorgeht, oder, wenn dies nicht zutrifft, neben dem Grundbuchauszug die schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers;
2. eine höchstens einen Monat alte Strafregisterbescheinigung für die Bewilligungswerberin bzw. den Bewilligungswerber und die verantwortliche(n) Person(en) gemäß § 9 oder bei juristischen Personen für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer gemäß § 5 Abs. 4; von Personen, die nicht oder noch nicht fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind, ist eine Strafregisterbescheinigung ihres Herkunftsstaats beizubringen;
3. die Betriebsanlagenbewilligung für einen im Zusammenhang mit dem Bordell geführten Gastgewerbebetrieb nach den §§ 74 ff. Gewerbeordnung 1994;
4. allfällige nach der Oö. Bauordnung 1994 erforderliche Bewilligungen zur Verwendung des Gebäudes oder Gebäudeteils;
5. die Hausordnung für das Bordell.

(3) Partei des Verfahrens ist jene Person, die den Antrag gestellt hat. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze vom Bordell höchstens 50 Meter entfernt ist, sind als Beteiligte zu hören.

(4) Vor Erteilung der Bordellbewilligung ist der zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde (§ 14 Abs. 2) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Behörde ist von der Erteilung, vom Erlöschen und vom Widerruf der Bordellbewilligung sowie von der Schließung des Bordells zu verständigen.

§ 8

Verantwortung und Pflichten beim Bordellbetrieb

(1) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

- (2) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist insbesondere verpflichtet,
1. die Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Bordellbetriebs der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen,
 2. während der Betriebszeiten des Bordells persönlich anwesend zu sein und für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person (§ 9) persönlich anwesend ist,
 3. die Räume des Bordells nur Personen, die von den Verboten im § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind, zur Anbahnung und zur Ausübung von Sexualdienstleistungen zu überlassen,
 4. sich von der Identität der im Bordell die Sexualdienstleistungen ausübenden Personen zu überzeugen,
 5. den Behörden (§ 14) die Personen, die im Bordell die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, und die im Bordell beschäftigten sonstigen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer schriftlich bekannt zu geben, und zwar:
 - a) vor Ausübung der Sexualdienstleistung oder vor Aufnahme des Dienstverhältnisses: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und bei Fremden Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich,
 - b) unverzüglich jede Änderung des Namens und der Wohnanschrift,
 - c) die Beendigung der Ausübung der Sexualdienstleistung,
 6. den Behörden (§ 14) unverzüglich die Änderung des eigenen Namens oder der eigenen Wohnanschrift sowie die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift der verantwortlichen Person (§ 9) bekannt zu geben,
 7. sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den rechtlich vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene entsprechen,
 8. unentgeltlich Präventionsmaterial, insbesondere Kondome, zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen,
 9. deutlich sichtbar an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass Minderjährigen der Zutritt verboten ist, sowie Personen, an deren Volljährigkeit Zweifel bestehen, den Zutritt zu untersagen, und
 10. deutlich sichtbar in allen Räumen des Bordells eine Hausordnung anzubringen. Den Personen, die im Bordell die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, sowie den im Bordell beschäftigten sonstigen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern ist die Hausordnung nachweislich in der jeweiligen Muttersprache zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber oder die verantwortliche Person (§ 9) hat den Organen der nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden bei Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide jederzeit unverzüglich Zutritt zu Grundstück, Gebäude und Räumlichkeiten, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; auf Verlangen ist der Bewilligungsbescheid vorzulegen.

§ 9

Vertretungsregelung

(1) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber hat für den Fall ihrer bzw. seiner Abwesenheit eine oder mehrere Personen als verantwortliche Person zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

- (2) Als verantwortliche Person darf nur bestellt werden, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllt und
 2. der Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

(3) Die Bestellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 und über den festgelegten Verantwortungsbereich anzuschließen. Stellt die Gemeinde fest, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bestellung innerhalb von zwei Monaten durch Bescheid zu untersagen. Änderungen betreffend die verantwortliche Person sind der Gemeinde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde hat die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde über die Bestellung einer verantwortlichen Person zu verständigen.

§ 10

Erlöschen und Widerruf der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung erlischt
1. mit dem Tod der natürlichen Person oder
 2. mit dem Untergang der juristischen Person oder
 3. mit Abgabe einer Verzichtserklärung der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers bei der Gemeinde oder
 4. bei Nichtaufnahme des Bordellbetriebs innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheids oder
 5. bei Unterbrechung des Bordellbetriebs für mehr als sechs Monate.

(2) Die Bewilligung ist von der Gemeinde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht mehr gegeben sind.

§ 11

Mängelbehebung und Schließung

(1) Die Gemeinde hat nötigenfalls die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber zur Schaffung von sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen nach der gemäß § 6 Abs. 2

erlassenen Verordnung sowie zur Behebung allfälliger sonstiger Mängel zur Sicherstellung der sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 für den Betrieb eines Bordells unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten.

- (2) Die Gemeinde hat die Schließung eines Bordells mit Bescheid zu verfügen, wenn
1. dieses ohne rechtskräftige Bewilligung betrieben wird, oder
 2. dem Auftrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht entsprochen wird, oder
 3. den Organen der nach diesem Landesgesetz zur Überprüfung zuständigen Behörden der Zutritt nicht ermöglicht oder die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird, oder
 4. beim Betrieb gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstoßen wird. Im § 6 Abs. 1 Z 1 genannte nachträglich entstandene Einrichtungen bilden keinen Schließungsgrund.

(3) Besteht offenkundig der Verdacht einer Verwaltungsübertretung, die nach Abs. 2 die Schließung eines Bordells zur Folge hat, und ist mit Grund anzunehmen, dass der rechtswidrige Betrieb fortgesetzt wird, so kann die Gemeinde auch ohne vorangegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheids nach Abs. 2 die zur Schließung des Betriebs notwendigen Maßnahmen an Ort und Stelle treffen. Über die Schließung des Bordells ist innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gelten die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben.

(4) Rechtsfolge der Schließung ist, dass das Bordell trotz rechtskräftiger Bewilligung nicht betrieben werden darf. Außer in den Fällen des Abs. 3 letzter Satz ist die Schließung von der Gemeinde mit Bescheid aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass der Grund für die Schließung weggefallen ist.

3. ABSCHNITT PEEP-SHOWS UND HAUSBESUCHE

§ 12 Peep-Shows

(1) Der Betrieb einer Peep-Show bedarf der Bewilligung der Gemeinde (Peep-Show-Bewilligung). Die Bewilligung ist einer natürlichen oder juristischen Person auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 und - in sinngemäßer Anwendung - die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 erfüllt sind und
2. auf Grund der örtlichen oder sachlichen Verhältnisse, wie beispielsweise die Ausstattung der Räumlichkeiten oder öffentliche Ankündigungen, die Anbahnung oder Ausübung von Sexualdienstleistungen nicht zu erwarten ist, es sei denn, die Peep-Show wird am Standort eines bewilligten Bordells betrieben.

(2) Die Bewilligung ist zu befristen, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung ist der zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Behörde ist von der Erteilung, vom Erlöschen und vom Widerruf der Bewilligung sowie von der Schließung der Peep-Show zu verständigen.

(4) § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 6 und 8, § 8 Abs. 3 und die §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.

§ 13

Hausbesuche

Die Ausübung von Sexualdienstleistungen ist in Wohnungen (Zimmern) von Personen zulässig, welche die Sexualdienstleistung ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, sofern sich in solchen Wohnungen (Zimmern) keine Minderjährigen aufhalten.

4. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 14

Behörden

(1) Die nach diesem Landesgesetz von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

§ 15

Betretungs- und Überprüfungsrechte

(1) Die Organe der nach § 14 zuständigen Behörden sowie die im Auftrag der Sicherheitsbehörde handelnden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen und zu diesem Zweck die für den Betrieb des Bordells oder der Peep-Show verwendeten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten zu betreten. Zur Durchsetzung dieser Betretungs- und Überprüfungsrechte ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(2) Die Gemeinde hat Bordelle und Peep-Shows auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 und 6 in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, zu überprüfen.

§ 16

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes durch folgende Maßnahmen mitzuwirken:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der gemäß § 14 zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der Betretungs- und Überprüfungsrechte und bei der Schließung eines Bordells oder einer Peep-Show im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. ein Bordell ohne Bewilligung betreibt,
2. eine Peep-Show ohne Bewilligung betreibt,
3. den im § 3 Abs. 1 Z 3 und im § 3 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
4. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person gegen die Bordellbewilligung verstößt,
5. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber gegen die Peep-Show-Bewilligung verstößt,
6. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person gegen § 8 verstößt,
7. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber keine verantwortliche Person gemäß § 9 bestellt,
8. Organen oder Hilfsorganen der Behörden im Sinn des § 15 den Zutritt verweigert, sie am Zutritt hindert, ihnen seine Identität nicht nachweist oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
9. als Kundin bzw. Kunde gegen § 13 verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 20.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 9 sind mit Geldstrafe bis 5.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(5) Die Bewilligungsbehörde ist von Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 zu verständigen.

§ 18

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze oder Bundesverordnungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2011;
- Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Pornographiegesezt, BGBl. Nr. 97/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2007;
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2011;
- Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2012;
- Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2010;
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 591/1993.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze oder Landesverordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten die §§ 2, 2a und 10 Abs. 1 lit. b und c Oö. Polizeistrafgesetz außer Kraft.

(3) Die auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz erlassenen Verordnungen gelten als Verordnungen nach § 3 Abs. 4 dieses Landesgesetzes, sofern sie auf dieses Landesgesetz gestützt werden können.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erworbene Berechtigungen, Bewilligungen oder Kennnismnahmen durch die Gemeinde nach dem Oö. Polizeistrafgesetz gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, als Berechtigungen oder Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für bestehende behördliche Anordnungen und Maßnahmen, sofern sie nach diesem Landesgesetz vorgeschrieben werden dürfen. Für ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehendes Bordell ist die Erfüllung der sachlichen Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Z 1 für die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Landesgesetz nicht erforderlich. Für die Bedingungen der Ausübung bestehender Berechtigungen oder Bewilligungen gilt § 8.

(5) Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bordells ist verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 einzuhalten. Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat erforderliche Anpassungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 vorzunehmen.

(6) Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bordells hat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine verantwortliche Person im Sinn des § 9 zu bestellen und der Gemeinde anzuzeigen.